

a) Gewöhnliche Gespräche.

Auf Seite XXIII usw. sind Behelfe abgedruckt, mit denen jeder Teilnehmer die Gebührensätze für Gespräche nach anderen Orten selbst ermitteln kann. Die Anleitung befindet sich auf Seite XXII.

Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die weitere Zeit nach einzelnen Minuten berechnet.

Für Ferngespräche von 0,30 RM. aufwärts ermäßigen sich die Gebühren in der Zeit von 19 bis 8 Uhr auf zwei Drittel.

- b) Dringende Gespräche kosten dreifache Gebühr.
c) Blitzgespräche kosten zehnfache Gebühr.

4. Besondere Gespräche.

a) Fernmündliche Telegrammaufgabe.

Die Aufnahme selbst erfolgt kostenlos. Es werden nur die bestimmungsmäßigen Telegraphengebühren erhoben. Die Verbindungen mit der Telegramm-Aufnahme werden wie Ortsgespräche gezählt und mit diesen verrechnet.

b) Tageszeitangabe.

Regelmäßige Übermittlung monatlich 2,— RM.
Einzelanfrage (wird als Ortsgespräch gezählt); im ON Hamburg C 2 Bismarck
2001 anrufen 0,10 "

c) Herbeiruf von Personen, Voranmeldungs- und Nachrichtengespräche,

a) für Herbeiruf einer Person oder Voranmeldung bei Gesprächen ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch der Verkehrszeit, in der das Gespräch begonnen hat, mindestens 0,40 RM.

β) Nachrichtengespräche 0,40 RM. (dazu die Ferngesprächsgebühr).

Wohnt die Person, die zu einem Gespräch herbeigerufen oder an die eine Nachricht übermittelt werden soll, außerhalb des festgesetzten Herbeirufbezirks, aber innerhalb des Landzustellbezirks der betreffenden Vermittlungsanstalt, so wird eine Zusatzgebühr von 0,80 RM. berechnet. (Die Absendung eines Boten kann in diesen Fällen nur gefordert werden, soweit Boten zur Verfügung stehen.)

d) Festzeitgespräche dringende Gesprächsgebühr, dazu die Voranmeldungsgebühr.

e) Monatsgespräche.

Es wird die Hälfte der Tagesgebühren für gleich lange gewöhnliche Einzelferngespräche erhoben.

4. Gebührenzahlung

Die Fernsprechgebühren können entrichtet werden:

1. durch Postschecküberweisung auf das Postscheckkonto der Vermittlungsstelle (Kontonummer auf den Fernsprechnungen),
2. durch Überweisung mit Zahlkarte auf das unter 1 bezeichnete Postscheckkonto (Aufflieferung bei jeder Postanstalt),
3. durch Bareinzahlung mit Gutzettel bei den Postanstalten des eigenen Ortsnetzes,
4. durch Übergabe an die Landzusteller, die zur Entgegennahme der Gebühren verpflichtet sind.

Angabe des Amtsnamens und der Rufnummer ist in allen Fällen zur pünktlichen Verrechnung unbedingt erforderlich.

Zur Beachtung!

Abwesenheit (Reise) entbindet den Teilnehmer nicht von der rechtzeitigen Zahlung der Fernsprechgebühren. Es empfiehlt sich, einen ausreichenden Betrag auf das Gebührenkonto der Vermittlungsstelle einzuzahlen oder diese (oder die Zustellpostanstalt) zu verständigen, wohin die Fernsprechnungen während der Abwesenheit geschickt werden sollen.

Bei verspäteter Zahlung empfiehlt es sich, zur Vermeidung der Anschlußsperre die erfolgte Einzahlung durch Vorlegen der Empfangsbescheinigung bei der zuständigen Fernsprechstelle nachzuweisen.

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über den Reichsbankdiskont berechnet.

VERSCHIEDENES

1. Dienstbereitschaft.

Während der Dienstbereitschaft außerhalb der Dienststunden (unter dem Ortsnamen mit der Abkürzung „Db“ angegeben) kann auf Herstellung von Verbindungen nicht mit Sicherheit gerechnet werden.

2. Freiwillige Sperrung des Anschlusses und Umleitung des ankommenden Fernverkehrs.

a) Vollsperrung.

Einem Anschlußteilnehmer, der wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen voraussichtlich längere Zeit nicht erreichbar sein wird, wird empfohlen, dem zuständigen Amte rechtzeitig schriftliche Mitteilung zu machen und dabei anzugeben, welcher Bescheid Anrufenden gegeben werden soll. („Die Verbindung kann vorläufig nicht hergestellt werden“ oder „Teilnehmer ist verreist“ oder „Teilnehmer will nicht angerufen werden“.)

b) Teilsperre.

Ein Hauptanschluß kann unter gewissen Voraussetzungen vorübergehend für den abgehenden oder ankommenden Verkehr gesperrt werden.